

Aufgabe amtliche Veröffentlichung am 7.11.2017 erscheint am 10.11.2017

Rechtskraft richterliches Verbot bei den Parkplätzen vom Gemeindehaus

Das richterliche Verbot bei den Parkplätzen vom Gemeindehaus, Dorfstrasse 52, ist in Rechtskraft erwachsen. Die Gemeinde wird somit ab sofort nicht konform oder falsch Parkierende der Staatsanwaltschaft melden. Fehlbare werden danach gebüsst. Wir danken für die Kenntnisnahme. Der Wortlaut des Verbotes:

„Gerichtliches Verbot

Das Fahren und Abstellen von Fahrzeugen auf dem Grundstück Oberwil-Lieli Nr. 92, Dorfstrasse 52 wird Unberechtigten verboten. Berechtigt sind:

Parkplatz 1 bis 3: Mieter der Wohnungen der Gemeinde Oberwil-Lieli (Dorfstrasse 50 und 52) und deren Besucher (während der Dauer des Besuches),

Parkplatz 7 bis 11: Besucher und Kunden der Gemeindeverwaltung Oberwil-Lieli (während der Dauer des Besuches),

Parkplatz 4 bis 6 und 12 bis 20: Gemeindepersonal der Gemeinde Oberwil-Lieli,

Parkplatz 12 bis 20: im Auftrag der Gemeinde tätige Personen aus Behörden und Kommissionen (während der Dauer der Sitzung),

Parkplatz 16 bis 20: Mitglieder von ortsansässigen Vereinen der Gemeinde Oberwil-Lieli (während der Dauer des Ein- und Ausladens von Material).

Für alle (ausser Parkplatz 1 bis 3) gilt eine maximale Parkdauer von 12 Stunden.

Widerhandlungen werden auf Antrag mit einer Busse bis Fr. 2'000 bestraft. Das Verbot wird auf 20 Jahre befristet.“

Gesamterneuerungswahlen für die Amtsdauer 2018-2021; letzte stille Wahlen

Die Nachmeldefrist ist unbenutzt verstrichen. Somit sind nicht mehr wählbare Kandidaten bzw. Kandidatinnen vorgeschlagen worden, als zu wählen sind. Gestützt auf § 33 Abs. 2 GPR hat das Wahlbüro die folgenden Kandidatinnen als gewählt erklärt:

Abgeordnete Regionale Alterszentren (2 Sitze) bis Mai 2018

- Gehrig Ursula, geb. 1943, von Basel BS, Oberwil-Lieli AG, Ammerswil AG, Dübendorf ZH, Rosenweg 9 (FDP, bisher)
- Amberg Verena Marguerite, geb. 1944, von Zürich, Augenweidstrasse 53 (parteilos, neu)

Wahlbeschwerden (§§ 66 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte GPR) gegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl oder bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sind innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens aber am dritten Tag nach der Veröffentlichung des Ergebnisses, dem Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau, 5001 Aarau, einzureichen.

 OBERWIL-LIELI <small>DAS JUWEL AM MUTSCHELLEN</small>	Oberwil-Lieli
<p><u>Baugesuch:</u></p> <p>Gesuchsteller: Koch Helene, Oberwil-Lieli Lage: Parzelle 319, Gebäude 422, Redlisbergstrasse Bauvorhaben: Einbau Stöckliwohnung in best. Werkstatt</p> <p>Öffentliche Auflage: 10. November 2017 – 11. Dezember 2017</p> <p>Allfällige Einwendungen sind gestützt auf § 60 BauG während der öffentlichen Auflage zu erheben. Diese sind schriftlich im Doppel dem Gemeinderat Oberwil-Lieli einzureichen und haben nebst einer Begründung einen Antrag zu enthalten.</p> <p>8966 Oberwil-Lieli, 7. November 2017</p> <p style="text-align: right;">Der Gemeinderat</p>	